

Bu Dr. 55/I, N. V.

(11)

Anfragebeantwortung

des

mit der Leitung des Staatsamtes für Äußeres betrauten Staatssekretärs.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Adam Müller-Guttenbrunn und Genossen in der 10. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 24. April 1919 gestellten Anfrage, betreffend die Inanspruchnahme von Kunstschätzen und Wertgegenständen durch die italienische Waffenstillstandskommission in Wien, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Regierung ist sich des hohen Wertes jener Kunstschätze und Wertgegenstände voll bewußt, deren Inanspruchnahme bei den Friedensverhandlungen von der italienischen Waffenstillstandskommission angekündigt worden ist.

Gerade aus diesem Grunde kann und darf die Regierung nicht der von den Herren Fragestellern vertretenen Meinung beipflichten, daß diese Gegenstände bereits als angefordert zu betrachten seien, und daß — wie übrigens in der Note der italienischen Waffenstillstandskommission selbst nicht behauptet wird — ein Rechtsanspruch darauf geltend gemacht werden könne. Es ist somit auch unrichtig, daß die Regierung irgendwelche Forderungen Italiens in dieser Richtung bereits beantwortet habe. Vielmehr kann die Antwort nur in der Darlegung der vollen Rechtmäßigkeit des feinerzeitigen Erwerbes und gegenwärtigen Besitzes der Kunstgegenstände bestehen. Diese Antwort kann sich daher nur auf die fachlichen Gutachten und Ausarbeitungen der Kunsthistoriker gründen; die baldigste Lieferung dieser Arbeiten hat das Staatsamt für Äußeres bereits eingeleitet. Hierbei war allerdings längere Zeit notwendig, um die gegen 100 Seiten umfassenden Verzeichnisse von Kunstgegenständen, die uns nur in einem Exemplar übermittelt worden

waren, zu vervielfältigen. Die Antwort an die italienische Waffenstillstandskommission wurde bis zum Abschluß der Begutachtung und dem Vorliegen der Arbeiten der Sachverständigen vorbehalten. Sofort nach Einlangen der Anforderung mußte aber durch eine Mitteilung an die italienische Waffenstillstandskommission sichergestellt werden, daß keinerlei Maßnahmen wegen gewaltfamer Sequestrierung oder Wegschaffung der Kunstobjekte eingeleitet werden. Dies konnte nicht in anderer Weise als durch die klare und bündige Erklärung geschehen, daß ein Rechtsanspruch Italiens an den fraglichen Kunstwerken nicht besteht und selbstverständlich nur durch zweiseitigen Akt, das ist durch Staatsvertrag, dem auch wir zustimmen müßten, nicht aber durch einseitiges Einschreiten der okkupierenden Macht geschaffen werden könnte; im übrigen sei unsrerseits für die Sicherstellung, die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gegenstände jede notwendige Vorsorge getroffen. Diese Erklärung des Staatsamtes für Äußeres war auch insofern von Erfolg begleitet, als die Waffenstillstandskommission sie zur Kenntnis genommen, somit den Mangel eines Rechtsanspruches anerkannt und von jeder Sequestrationsmaßnahme Abstand genommen hat. Bei den Verhandlungen über den Friedensvertrag oder die sonstigen Verträge wegen Schmälerung unseres Kunstbesitzes werden die Ergebnisse der eingeleiteten Arbeiten der Kunstsachverständigen von diesen zur Geltung gebracht und dazu verwertet werden, die Verweigerung unserer Zustimmung zu derartigen vertragsmäßigen Vereinbarungen zu begründen. Derzeit aber vermag sich die Regierung in keiner Weise mit einer Forderung auf die erwähnten

Gegenstände abzufinden, wie dies in der Interpellation behauptet wird. Es kann nicht angenommen werden, daß eine Kulturnation sich zu solchen Angriffen gegen den erhabendsten Besitz eines Volkes, seine Kunstschätze, veranlaßt sehen könnte. Gegen derartige Verletzungen der Grundprinzipien des Völkerrechtes müßte vor der ganzen zivilisierten Welt Verwahrung eingelegt werden, wie dies in unseren wiederholten Protesten gegen die tatsächlich erfolgten Anforderungen und Beschlagnahmen von Kunst- und geschichtlichen Wertgegenständen bereits geschehen ist.

Im vorliegenden Falle muß aber nicht nur Italien gegenüber, sondern auch gegenüber der gesamten Öffentlichkeit stets von neuem der Standpunkt vertreten werden, daß eine Forderung auf Ausfolgung der unschätzbaren Kunstwerte, die in den erwähnten Verzeichnissen angeführt worden sind, nicht erhoben worden ist und nicht erhoben werden kann.

Wien, 4. Mai 1919.